

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2 Bce N2	<u>Naturschutzgebiet „Kesselsiefen“</u> Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Siefen - Feuchtgebietes und zur Bewahrung von Lebensstätten seltener Pflanzen und Tiere.	südöstlich Neuenhähnen (Waldbröl) Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 9,7 ha.
DE-5111-301	Das Naturschutzgebiet ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5111-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 2.0 (Seiten 11 bis 11c) dargestellt. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :	Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.
	1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch : a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.
	2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen	
	3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen	
	4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen	
	5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	
	6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen	
	7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung
	8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.
	9.) Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-2)	10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen	
	11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.
	12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
	13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.
	14.) Waldflächen zu beweiden	
	15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.
	16.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern	
	17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
	19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen	
	20.) zu lagern oder Feuer zu machen	
	21.) Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	23.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, jegliche Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Kalkung von Flächen oder die Anwendung von Stickstoff- und Mineraldüngemitteln.
	24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung.
	26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen	
	29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	30.) die Ausbildung von Jagdhunden	
	31.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-2)	32.) in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	33.) der Holzeinschlag in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres	
	34.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen	Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	35.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen	
	36.) Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	37.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist neben den unter 2.0 genannten Maßnahmen geboten:

- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes, Waldpflegeplanes oder Sofortmaßnahmenkonzeptes
- naturnahe Waldbewirtschaftung (Einzelbaumentnahme oder Schirmschlage, Naturverjüngung von Laubholzarten, Förderung von Laubholz)
- Erhaltung der Geländeform
- Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln sowie Feuchtstellen zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- naturnahe Gewässerunterhaltung
- Erhaltung eines der naturnahen Waldbewirtschaftung entsprechenden Anteils an Altholz einschließlich forstwirtschaftlichem Totholz

Unbertührt bleiben :

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen zur Erhaltung der Schutzausweisung
- d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.
- e) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher des Waldmantels in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG
- g) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und zugelassen sein